

Verkündet am 7. Februar 1961
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamt der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Helga Wi [REDACTED], L [REDACTED] b.St [REDACTED], E [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. das L [REDACTED] B [REDACTED]-W [REDACTED], vertreten durch das Arbeits-
ministerium St [REDACTED],
2. Dr. med. K.R. Ba [REDACTED], N [REDACTED] (We [REDACTED].), Städt.
Krankenhaus,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1961 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der
Bundesrichter Dr. K.E.Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und
Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
13. Januar 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin aufgelegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin erhielt im Mai 1948 im Versorgungs Krankenhaus St. [REDACTED]-Be [REDACTED], dessen Träger das beklagte L [REDACTED] ist, von dem Beklagten Dr. Ba [REDACTED] zur Bekämpfung einer Gelbsucht zweimal eine Novocainblockade (Splanchnicusanästhesie), die zwischen dem 6. und 12. Brustwirbel durchgeführt wurde. Nach der zweiten Injektion trat vom Bauch an abwärts eine Lähmung ein, die bisher nicht behoben werden konnte. Mit einer Heilung ist auch nicht mehr zu rechnen. Die Klägerin ist und bleibt weitgehend bewegungsunfähig, dauernd bettlägerig, pflegebedürftig und völlig arbeitsunfähig.

Sie macht für diesen Zustand die Beklagten verantwortlich und hat behauptet, die Ärzte der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses hätten in mehrfacher Hinsicht gegen die Regeln der ärztlichen Kunst verstossen, vor allem habe Dr. Ba [REDACTED] die Novocainblockade fehlerhaft durchgeführt. Auch sei sie über diese Behandlungsart und ihre Folgen nicht aufgeklärt worden.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung verlangt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihr allen bisher entstandenen und künftig noch entstehenden Schaden aus der fehlerhaften ärztlichen Behandlung zu ersetzen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben bestritten, daß die Klägerin fehlerhaft behandelt worden ist und daß die Novocaininjektionen ursächlich für die Lähmung waren.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie durch Urteil vom 1. August 1956 abgewiesen.

- 3 -

Dieses erste Berufungsurteil ist auf die Revision der Klägerin durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. Oktober 1957 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. In seinem neuen Urteil hat das Berufungsgericht wiederum die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die erneute Revision der Klägerin, mit der sie ihren Klageanspruch weiter verfolgt. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Hauptvorwurf der Klägerin geht dahin, der Beklagte Dr. Ba[REDACTED] habe die Injektion fehlerhaft durchgeführt, er sei bei der zweiten Novocainblockade versehentlich mit der Nadel in das Zwischenwirbelloch und den Spinalkanal abgerirrt, auf diese Weise sei mindestens ein Teil der Injektionsflüssigkeit in den Wirbelkanal gelangt.

Zu diesem Vorwurf steht zwar fest, daß die zweite Injektion eine der Bedingungen war, welche die Rückenmarkerweichung und damit die Lähmung der Klägerin herbeigeführt haben. Hierin sind sich alle Sachverständigen einig: Die vom Landgericht zugezogenen Professoren Dr. Ben[REDACTED] und Dr. Bo[REDACTED] sowie Prof. Dr. T[REDACTED], den das Berufungsgericht mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt hat. Das Berufungsgericht hält aber auf Grund der weiteren Äusserungen der Sachverständigen und des sonstigen Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht für bewiesen, daß die Schäden der Klägerin auf einen Fehler bei der Injektion beruhen. Während Prof. Ben[REDACTED] an-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nimmt, die Lähmung sei auf eine Überempfindlichkeit der Klägerin gegen Novocain zurückzuführen, ohne daß den Arzt ein Verschulden treffe, sieht Prof. Bo[REDACTED] als erwiesen an, daß durch eine fehlerhafte Injektion Novocain in den Wirbelkanal gelangt ist. Prof. T[REDACTED] hält das für unwahrscheinlich und meint, die Schäden könnten auch bei kunstgerecht durchgeführter Injektion entstanden sein. Bei dieser Meinung sind die Sachverständigen auch verblieben, als das Berufungsgericht sie nach der Zurückverweisung der Sache in der neuen Verhandlung zu ihren schriftlichen Gutachten vernommen und den Parteien Gelegenheit gegeben hat, Fragen an die Gutachter zu stellen. Das Berufungsgericht hat sich auch nach dieser weiteren Beweiserhebung nicht davon überzeugen können, daß Dr. Ba[REDACTED] bei der Injektion einen Fehler begangen hat.

Soweit die Revision diese Beweiswürdigung angreift, kann sie im Revisionsrechtszug keinen Erfolg haben, denn es ist nicht ersichtlich, daß die Erwägungen des Berufungsgerichts von einem Rechtsirrtum beeinflußt sind oder auf einer unvollständigen Verwertung des zur Verfügung stehenden Beweismaterials beruhen.

1. Zu Unrecht macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt. Sie meint, die Beweislast kehre sich um, weil Prof. Bo[REDACTED] einen Injektionsfehler für bewiesen halte und seine Ansicht die größere Wahrscheinlichkeit für sich habe. Hierin kann ihr nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon überzeugen können, daß die Ansicht des Prof. Bo[REDACTED] gegenüber der Meinung der beiden anderen Sachverständigen wenigstens insoweit den Vorrang verdient, daß es gerechtfertigt wäre, nach

den Regeln des Anscheinsbeweises zunächst einmal von einem Verschulden des Beklagten Dr. Ba[REDACTED] auszugehen. Dagegen ist rechtlich nichts einzuwenden.

Auf das Urteil BGHZ 11, 227 kann sich die Revision nicht mit Erfolg berufen, denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind in dem jetzt zu entscheidenden Falle nicht nur für eine der möglichen Krankheitsursachen konkrete Anhaltspunkte gegeben. Das Berufungsgericht hat vielmehr auf Grund der Gutachten der Sachverständigen rechtsirrtumsfrei angenommen, daß für die Gesundheitsschäden der Klägerin mehrere Ursachen in gleicher Weise in Betracht kommen. Dann muß es aber bei dem Grundsatz verbleiben, daß die bestehenden Zweifel zu Lasten der beweispflichtigen Klägerin gehen.

Schließlich kann auch die nachlässige Führung des Krankenblattes entgegen der Ansicht der Revision zu keiner anderen Beurteilung der Beweislastfrage führen. Das Krankenblatt ist, wie das Berufungsgericht feststellt, nur in nebensächlichen und für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblichen Punkten nachlässig geführt worden. Das rechtfertigt es nicht, von der Regel abzugehen, daß es Aufgabe der Klägerin ist, die Tatsachen zu beweisen, aus denen sich die Ersatzpflicht der Beklagten ergibt.

2. Bei seiner Würdigung des Beweisergebnisses hat das Berufungsgericht nicht übersehen, daß ein Fehler bei der Injektion dann angenommen werden müßte, wenn bei der Klägerin sogleich nach den Injektionen eine Lähmung der unteren Körperhälfte aufgetreten wäre. Hierzu hat das Berufungsgericht aber den übereinstimmenden Erklärungen beider Parteien entnommen, daß eine solche Lähmung nicht eingetreten ist. Es hat rechts-

irrtumsfrei festgestellt, daß die Klägerin das auch zugestanden hat (§ 288 ZPO). Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe hierzu weitere Beweise erheben müssen. Die Zeugen, die nach ihrer Meinung hätten vernommen werden müssen, waren nur dafür benannt, daß die Klägerin nach beiden Injektionen ein Unempfindlichkeitsgefühl oder ein Gefühl der Pelzigkeit gehabt habe. Da das Berufungsgericht diese Behauptung der Klägerin als wahr unterstellt hat, konnte es von einer Vernehmung der hierfür benannten Zeugen absehen. Ebensowenig ist entgegen der Meinung der Revision ein Verfahrensverstoß darin zu sehen, daß das Berufungsgericht die Klägerin nicht zu den Nachwirkungen der Injektionen als Partei vernommen hat, obwohl es von ihr beantragt war. Daß das Berufungsgericht diesem Antrage nicht stattgegeben hat, ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden.

Das Gefühl der Unempfindlichkeit, das die Klägerin nach beiden Injektionen gehabt haben will, läßt nach der nicht zu beanstandenden Ansicht des Berufungsgerichts keine Schlüsse auf eine Fehlinjektion zu, weil auch die richtig angelegte paravertebrale Injektion eine gewisse anästhesierende Wirkung hat und haben muß. Allerdings hat Prof. T. in seiner Stellungnahme vom 8. Juli 1958 erklärt: Wenn eine nach der zweiten Injektion aufgetretene Empfindungsstörung und sogar motorische Lähmung der unteren Körperhälfte als erwiesen unterstellt werde, müsse angenommen werden, daß eine sog. seitliche Spinal- oder Periduralanästhesie erfolgt sei. Diese Erklärung ist aber angesichts seiner übrigen gutachtlichen Äusserungen ersichtlich nicht in dem Sinne zu verstehen, daß schon eine gewisse Unempfindlichkeit oder Pelzigkeit in der unteren Körperhälfte ausreiche, um hieraus auf eine fehler-

hafte Injektion schließen zu können. Diese Folgerung will selbst Prof. Bo [REDACTED] nicht ziehen. Nach der Erklärung, die er bei seiner Vernehmung in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgericht abgegeben hat, ist der Beweis dafür, daß das Anästheticum auf dem Wege durch die Injektionspritze in den Spinalkanal gelangt ist, erbracht, wenn nach den Injektionen eine vollkommene Anästhesie der unteren Körperhälfte einschließlich einer Lähmung eingetreten ist.

3. Unbegründet ist auch die Verfahrensrüge; mit der die Revision bemängelt, daß das Berufungsgericht den Facharzt für Anästhesie, Dr. M [REDACTED], in St [REDACTED] entgegen dem Antrage der Klägerin nicht als Sachverständigen gehört hat. Da bereits drei Gutachten von Professoren vorlagen, die offensichtlich für die zu beurteilenden Fragen die nötige Sachkunde besaßen, ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht es nicht für erforderlich gehalten hat, noch ein weiteres Gutachten einzuholen.

4. Die Revision rügt auch vergebens, daß das Berufungsgericht kein Obergutachten eingeholt hat. Prof. T [REDACTED] ist vom Berufungsgericht als Sachverständiger zugezogen worden, als schon zwei Gutachten mit verschiedenen Ergebnissen vorlagen. Sein Gutachten war daher der Sache nach schon ein Obergutachten. Ein weiteres Obergutachten einzuholen, war das Berufungsgericht nicht verpflichtet.

II. Die weiteren Ausführungen, in denen das Berufungsgericht prüft, ob Dr. Ba [REDACTED] und die übrigen Ärzte des Krankenhauses bei der Behandlung der Klägerin in anderer Hinsicht schuldhaft Fehler begangen und dadurch die Gesundheitsschäden der Klägerin verursacht haben, halten ebenfalls einer rechtlichen Prüfung stand.

Die Revision greift insoweit nur noch den Vorwurf der Klägerin wieder auf, der Chefarzt Dr. Bu[REDACTED] habe Dr. Ba[REDACTED] bei der Ausführung der Injektion überwachen müssen. Ihre Bedenken gegen das angefochtene Urteil sind jedoch unbegründet. Dr. Ba[REDACTED] hatte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts schon eine grössere Anzahl von paravertebralen Anästhesien ausgeführt. Da zur Splanchnicusanästhesie im Verhältnis zur paravertebralen Anästhesie keine Spezialerfahrung gehört - darin sind sich die drei Gutachter einig - ist es nicht zu beanstanden, daß sich das Berufungsgericht die Meinung der Professoren Dr. T[REDACTED] und Dr. Ben[REDACTED] zu eigen gemacht hat, eine Überwachung durch den Chefarzt sei nicht erforderlich gewesen. Auch Prof. Dr. Bo[REDACTED] hat eine solche Überwachung zwar für wünschenswert, nicht aber für erforderlich gehalten. Im übrigen könnten aus dem Unterbleiben der Überwachung auch nur dann Schadensersatzansprüche gegen die Beklagten hergeleitet werden, wenn feststände, daß Dr. Ba[REDACTED] bei der Injektion gegen die Regeln der ärztlichen Kunst verstoßen hätte. Das aber hält das Berufungsgericht, wie schon dargelegt wurde, rechtsirrtumsfrei nicht für bewiesen.

III. Soweit sich die Revision mit der Behauptung, das beklagte I[REDACTED] habe in seinem Krankenhaus keinen Spezialarzt für Anästhesie beschäftigt, auf einen Organisationsmangel be ruft, handelt es sich um neues Vorbringen, das nach § 561 Abs. 1 ZPO im Revisionsrechtszug nicht mehr berücksichtigt werden kann.

IV. Zur Frage, ob die Ärzte des Krankenhauses ihre Pflicht zur Aufklärung der Klägerin verletzt haben, stehen die Ausführungen des Berufungsgerichts jedenfalls im Ergebnis mit

den Grundsätzen in Einklang, die das Reichsgericht und der Bundesgerichtshof hierzu entwickelt haben (vgl. BGHZ 29, 46 und 176 sowie die dort angeführte weitere Rechtsprechung).

Die Klägerin war, als sie in die zweite Injektion einwilligte, über die Art der geplanten Behandlung ausreichend unterrichtet, denn ihr ist, wie sie auch nicht bestreitet, damals erklärt worden, daß die Injektion wiederholt werden solle, die kurze Zeit vorher schon einmal vorgenommen worden sei. Daher kommt es für die Beurteilung der Frage, ob ihre Einwilligung rechtswirksam war, nur darauf an, ob sie auch über etwaige schädliche Folgen der Novocaininjektion hätte aufgeklärt werden müssen. Das hat das Berufungsgericht verneint, weil die Gefahren dieser Behandlung im Jahre 1948 in Deutschland nicht bekannt gewesen seien und weder von Dr. Ba[REDACTED] noch von dem Chefarzt Dr. Bu[REDACTED] hätten erkannt werden können. Es entnimmt den Gutachten der Professoren T[REDACTED] und Ben[REDACTED], daß man 1948 von Fällen wie dem der Klägerin noch nichts gewußt habe und daß sich seither bei den tausenden von reinen paravertebralen Punktionen nur elf Fälle hätten feststellen lassen, bei denen eine ähnliche Folge wie bei der Klägerin eingetreten sei.

Die Revision wendet sich mit verschiedenen Angriffen gegen die Annahme des Berufungsgerichts, den Ärzten Dr. Ba[REDACTED] und Dr. Bu[REDACTED] habe die Gefährlichkeit der Novocainblockade auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht bekannt sein können. Ob diese Angriffe begründet sind, kann jedoch dahingestellt bleiben, denn den Feststellungen des Berufungsgerichts ist zu entnehmen, daß Schäden der hier in Betracht kommenden Art nur in äußerst seltenen Fällen aufgetreten sind, so daß eine Pflicht zur Belehrung der Klägerin schon aus den

Gründen entfällt, die der erkennende Senat in seinem Urteil BGHZ 29, 46 dargelegt hat.

V. Nach alledem ist das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei zu dem Ergebnis gekommen, daß der Klägerin keine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagten zustehen. Daher war ihre Revision zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß